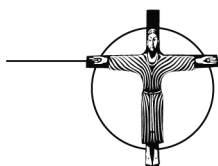


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



69

Nr. 3

Wolfenbüttel, den 15. Mai 2017

Inhalt

Kirchengesetze

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) (RS 123)..... 70

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dettum, Bansleben in Kneitlingen, St. Nikolaus Hachum in Evessen, Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum in der Propstei Schöppenstedt 70

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim in der Propstei Bad Gandersheim 71

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wienrode, Cattenstedt und Timmenrode zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz in der Propstei Bad Harzburg..... 72

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilige Dreifaltigkeit in Heimburg, Benzingerode, Hüttenrode/Harz und Rübeland zur Evangelisch-lutherischen Harzkirchengemeinde Trinitatis in der Propstei Bad Harzburg..... 73

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Jerseritz und Parleib zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark in der Propstei Vorsfelde..... 74

Wahlanordnung

Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2018..... 74

Zeittafel..... 76

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme..... 78

Außergebrauchnahme..... 78

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen..... 79

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen..... 83

Personalnachrichten..... 83

Kirchengesetze

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) (RS 123)

Vom 5. Mai 2017

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92 in Verbindung mit den Artikeln 93 Absatz 1 Satz 1, 94 Absatz 1 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 8. März 2014 (ABl. 2014 S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Buchstabe a) wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben a) und b).

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

Goslar, den 5. Mai 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dettum, Bansleben in Kneitlingen, St. Nikolaus Hachum in Evessen, Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum in der Propstei Schöppenstedt

Vom 18. Januar 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dettum, Bansleben in Kneitlingen, St. Nikolaus Hachum in Evessen, Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dettum führt den Namen „St. Johannes Baptista“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bansleben in Kneitlingen den Namen „St. Michael-Kirche“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Hachum in Evessen den Namen „St. Nikolaus“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mönchevahlberg in Dettum den Namen „St. Nikolaus“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weferlingen in Dettum den Namen „St. Mauritius-Kirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Dettum, Bansleben in Kneitlingen, St. Nikolaus Hachum in Evessen, Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dettum, Bansleben in Kneitlingen, St. Nikolaus Hachum in Evessen, Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum. Das Vermögen der fünf bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst/die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
Wolfenbüttel, 18. Januar 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim zur Evangelisch- lutherischen Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim in der Propstei Bad Gandersheim

Vom 18. Januar 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim in der Propstei Bad Gandersheim werden zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim führt den Namen „Stiftskirche“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim den Namen „Dreifaltigkeitskirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim umfasst künftig das Gebiet der bisherigen Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim und der Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der künftigen Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim.

(3) Die Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die künftige Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim über.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der künftigen Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
Wolfenbüttel, 18. Januar 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Wienrode,
Cattenstedt und Timmenrode zur
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Wienrode-
Timmenrode-Cattenstedt am Harz
in der Propstei Bad Harzburg**

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wienrode, Cattenstedt und Timmenrode in der Propstei Bad Harzburg werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz zusammengelegt.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Cattenstedt führt den Namen „St. Martini“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Timmenrode führt den Namen „St. Lukas-Kirche“.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Wienrode, Cattenstedt und Timmenrode in der Propstei Bad Harzburg.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz .
- (3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wienrode, Cattenstedt und Timmenrode. ²Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz über.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Heilige
Dreifaltigkeit in Heimburg,
Benzingerode, Hüttenrode/Harz und
Rübeland zur
Evangelisch-lutherischen
Harzkirchengemeinde Trinitatis
in der Propstei Bad Harzburg**

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilige Dreifaltigkeit in Heimburg, Benzingerode, Hüttenrode/Harz und Rübeland in der Propstei Bad Harzburg werden zur Evangelisch-lutherischen Harzkirchengemeinde Trinitatis zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Heimburg führt den Namen „Heilige Dreifaltigkeit“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Benzingerode den Namen „Erlöserkirche“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde Hüttenrode/Harz den Namen „Kirche Hüttenrode“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde Rübeland den Namen „Christuskirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Harzkirchengemeinde Trinitatis umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden des Pfarrverbandes Heimburg mit Benzingerode, Hüttenrode und Rübeland.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Harzkirchengemeinde Trinitatis.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Harzkirchengemeinde Trinitatis ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilige Dreifaltigkeit in Heimburg, Benzingerode, Hüttenrode und Rübeland. ²Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Harzkirchengemeinde Trinitatis über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Harzkirchengemeinde Trinitatis.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Harzkirchengemeinde Trinitatis finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Harzkirchengemeinde Trinitatis eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden
Jeseritz und Parleib zur Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinde
Jeseritz-Parleib/Altmark
in der Propstei Vorsfelde**

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jeseritz und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Parleib in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jeseritz führt den Namen „Kirche Jeseritz“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Parleib den Namen „Kirche Parleib“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark umfasst künftig das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Jeseritz und Parleib.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der künftigen Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark.

(3) 1Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jeseritz und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Parleib. 2Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die künftige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der künftigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder – vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

1Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Wahlanordnung

**Anordnung zur Wahl der
Kirchenvorstände im Jahr 2018**

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 70 - RS 123) ordnet das Landeskirchenamt die Bildung der Kirchenvorstände für die Amtszeit vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Mai 2024 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der **11. März 2018** festgesetzt.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände und der Wahlausschüsse werden gebeten, sich mit den Vorschriften des Wahlrechts besonders vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden.

Grundlage des Verfahrens bilden das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG - RS 123) und die Ausführungsbestimmungen zum KVBG (RS 123.1) sowie die Vorschriften der §§ 18 bis 22 der Kirchengemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung (RS 121).

Wir bitten insbesondere die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände, sich

mit den Vorschriften des Wahlrechtes vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. Für Rückfragen steht das Landeskirchenamt (Referat 30) zur Verfügung.

Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann der Kirchenvorstand einen Wahlausschuss benennen. Dies ist aufgrund guter Erfahrungen bei den zurückliegenden Wahlen zu empfehlen.

Im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen sind die Propsteivorstände nach § 51 Absatz 1 Buchstabe f) der Propsteiordnung (RS 131) verpflichtet, bei der Bildung der Kirchenvorstände mitzuwirken.

Die Kirchenvorstandswahl 2018 steht unter dem Motto „Kirche**mit**mir“.

Die Informations- und Pressestelle wird hierzu in den nächsten Monaten Informationsmaterial an alle Kirchenvorstände versenden.

Um die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2018 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Schritte der Wahl- und Berufungsverfahren bekannt.

Auf einige Regelungen bzw. Neuerungen wird hiermit hingewiesen:

Wählbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde:

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass nach § 8 Absatz 3 KVBG kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, nicht wählbar sind. Entscheidend dabei ist nicht die Frage der Anstellungsträgerschaft sondern die Frage, wo und für wen jemand Dienst tut. Der Propsteivorstand kann auf Antrag der Kirchengemeinde in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen.

Möglichkeit der Bildung von Stimmbezirken oder Wahlbezirken:

In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wählenden die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind.

Stimmbezirke sind zu empfehlen, wenn den Gemeindegliedern kurze Wege zu den Wahllokalen ermöglicht werden sollen. Die Wählenden sind entsprechend zu benachrichtigen. Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen.

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Kirchenvorstand zu berücksichtigen. Kirchengemeinden mit mehreren Ortschaften können da-

durch eine angemessene Vertretung jeder Ortschaft im Kirchenvorstand erreichen.

Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen, die Zahl der jeweils zu Wählenden ist ebenfalls festzulegen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Propsteivorstandes.

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind grundsätzlich nur diejenigen Gemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben.

Zahl der Stimmen, die jeder Wählende vergeben kann:

Nähere Einzelheiten der hier neuen Regelung, die bei der Wahl 2018 erstmals angewendet wird, finden sich in § 25 Absatz 5 KVBG:

Der Wähler hat

- eine Stimme, wenn ein Kirchenvorsteher zu wählen ist,
- zwei Stimmen, wenn zwei Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- drei Stimmen, wenn drei oder vier Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- vier Stimmen, wenn fünf Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- fünf Stimmen, wenn sechs Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- sechs Stimmen, wenn sieben oder acht Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- sieben Stimmen, wenn neun Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- acht Stimmen, wenn zehn Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- neun Stimmen, wenn elf oder zwölf Kirchenvorsteher zu wählen sind und
- zehn Stimmen, wenn dreizehn oder mehr Kirchenvorsteher zu wählen sind.

Die neue Regelung ist geeignet, auf jegliche Variante der Wahl angewandt zu werden, insbesondere auch auf Wahlen in Wahlbezirken.

Wahlalter:

Erstmals sind Kirchenmitglieder ab dem 14. Lebensjahr wahlberechtigt (aktives Wahlrecht). Das Mindestalter für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) beträgt weiterhin 18 Lebensjahre.

Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z.B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung der Termine Veranlassung geben, so ist darüber alsbald dem Landeskirchenamt zu berichten.

Die Zeittafel sieht gemäß § 20 KVBG vor, dass der Wahlaufsatz am 25. Februar und am 4. März 2018 bekannt gegeben wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekanntzugeben.

Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorschlägen der Kirchengemeinde schon früher als in den letzten Wochen vor der Wahl vorzustellen (§ 21 KVBG).

Zeittafel

bis zum 1. Oktober 2017	Der Kirchenvorstand entscheidet über eine eventuelle Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine evtl. Bildung von Stimmbezirken. Der Kirchenvorstand stimmt mit anderen Kirchengemeinden innerhalb der Propstei ab, wie die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugestellt werden sollen (Verteilung oder Postversand).	§§ 11 u. 12 KVBG
bis zum 23. Dezember 2017	Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fest und bestimmt gegebenenfalls, wie viele Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Kirchenvorstand stellt die Wählerliste auf, gegebenenfalls gegliedert nach Wahlbezirken. Der Kirchenvorstand entscheidet über eine eventuelle Bildung eines Wahlausschusses. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste auszulegen ist. Der Kirchenvorstand setzt die Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an einem Tag im Juni 2018 fest. Der Kirchenvorstand benachrichtigt den Patron.	§ 3 Absätze 1 u. 2 KVBG § 11 Absatz 1 KVBG § 13 KVBG § 31 KVBG § 14 Absatz 1 KVBG § 1 Absatz 4 i.V.m. § 39 Absatz 1 KVBG Nr. 55 AB KVBG
bis zum 30. Dezember 2017	Der Kirchenvorstand bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand.	§ 13 KVBG
vor dem 31. Dezember 2018	Der Kirchenvorstand kann bereits vor den Abkündigungen der Wahl ergänzend weitere Arten der Bekanntmachung einleiten.	§§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 2 KVBG
31. Dezember 2017 oder 1. Januar 2018	Beginn der Auslegung der Wählerliste . Erste Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.	§ 14 Absatz 1 KVBG §§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 2 KVBG
7. Januar 2018	Zweite Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.	§§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 2 KVBG
14. Januar 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) beendet die Auslegung und überprüft innerhalb einer Woche nochmals die Wählerliste. Gegebenenfalls berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller.	§ 14 Absätze 1 bis 4 KVBG
22. Januar 2018	Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	§ 15 Absatz 1 KVBG
bis zum 29. Januar 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) prüft die Wahlvorschläge, streicht gegebenenfalls Namen und benachrichtigt die Betroffenen. Der Propsteivorstand entscheidet danach innerhalb Wochenfrist (bis 5. März) über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).	§ 16 KVBG

bis zum 5. Februar 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit erforderlich, die Wahlvorschläge oder er stellt einen Wahlvorschlag gegebenenfalls in gemeinsamer Sitzung mit dem Gemeindebeirat auf und berichtet dem Propsteivorstand , ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl vorliegen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) stellt den Wahlaufsatz auf	§ 18 KVBG § 17 Absätze 1 bis 4 KVBG § 19 KVBG
zwischen dem 6. Februar und dem 11. März 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) verschickt oder verteilt die Wahlbenachrichtigungen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ernennt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand.	§ 23 KVBG
19. Februar 2018	Endtermin für Anträge auf Berichtigung der Wählerliste.	§ 14 Absatz 2 KVBG
25. Februar 2018	Erste Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins und der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
nach dem 25. Februar 2018	Gegebenenfalls Vorstellung der Vorgeschlagenen in einer Gemeindeversammlung.	§ 21 KVBG
4. März 2018	Zweite Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
8. März 2018	Ablauf der Antragsfrist (24.00 Uhr) für Wahlscheine zur Briefwahl.	§ 26 Absatz 3 KVBG
10. März 2018	Die Wählerliste wird endgültig geschlossen.	§ 14 Absatz 5 KVBG
11. März 2018	Wahl.	§§ 25 ff. KVBG
18. März 2018	Abkündigung des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§ 29 Absatz 4 KVBG
26. März 2018	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung der Wahl.	§ 30 Absatz 1 KVBG
nach dem 26. März 2018	Der Kirchenvorstand macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, soweit die Wahl nicht angefochten ist.	§§ 37 Absatz 1, 3 Absatz 5 KVBG
bis zum 3. April 2018	Der Propsteivorstand entscheidet über Anfechtungen der Wahl.	§ 30 Absatz 2 KVBG
bis zum 21. April 2018	Der Propsteivorstand beruft Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.	§ 37 KVBG
22. April 2018	Abkündigung der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§§ 37 Absätze 4 u. 5, 29 Absatz 4 KVBG
30. April 2018	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung einer Berufung.	§ 37 Absatz 5 KVBG
ab 19. Mai 2018	Abkündigung des Einführungstermins, soweit nicht Beschwerden gegen die Wahl und Berufung anhängig sind.	§ 39 Absatz 1 KVBG
ab 1. Juni bis 30. Juni 2018	Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.	§§ 1 Absatz 4, 39 KVBG

Wolfenbüttel, 5. Mai 2017

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
MARIANTAL-BARMKE
(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Johannesgemeinde
Saalsdorf in Bahrdorf
(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 10. April 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

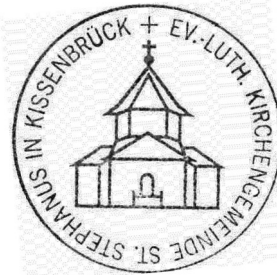
Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. STEPHANUS IN KISSENBRÜCK
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung:

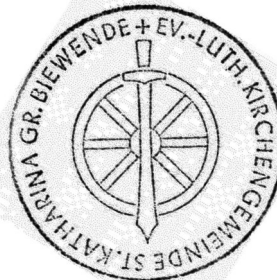
- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. KATHARINA GR. BIEWENDE
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung:

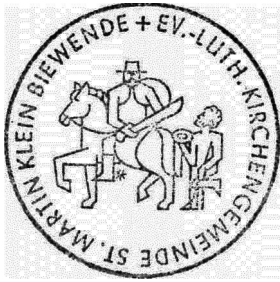
- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



3. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. MARTIN KLEIN BIEWENDE
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi

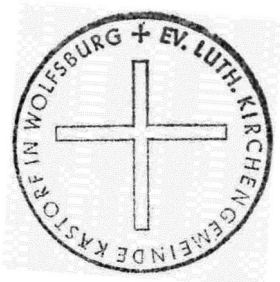


4. EV. -LUTH. KIRCHENGEMEINDE
KÄSTORF IN WOLFSBURG

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



5. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
BAHRDORF

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Kleinsiegel in Gummi



6. EV. -LUTH. KIRCHENGEMEINDE
WARMENAU IN WOLFSBURG

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi

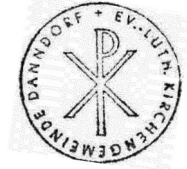
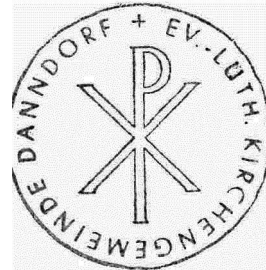


7. EV. -LUTH. KIRCHENGEMEINDE
DANNDORF

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



8. EV. -LUTH. KIRCHENGEMEINDE
GRAFHORST

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 10. April 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle im Pfarrverband Bad Gandersheim Bezirk West, Stiftskirche mit Heckenbeck, im Umfang von 100 %

Die Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim und die Kirchengemeinde in Heckenbeck suchen einen neuen Pfarrer/eine neue Pfarrerin oder mit Blick auf den Ge-

staltungsraum auch gerne ein Pfarrerehepaar: freundlich, warmherzig und kompetent.

Dafür wird geboten:

- eine schöne Kirche mit 20.000 Besuchern im Jahr, den Gandersheimer Domfestspielen vor der Tür und dem Museum Portal zur Geschichte in den eigenen und den benachbarten Räumen des Klosters Brunshausen (www.stiftskirchengemeinde.de),
- ein gepflegtes Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung ca. 168 qm mit 8 Zimmern) in dörflicher Idylle: Kirche nebenan, Ärzte, Kindergarten, Schule, Bioladen, Friedhof, alles nur ein paar Schritte entfernt. Mit sehr aktiver Dorfgemeinschaft und einer wachsenden Bevölkerung, d.h. bunten Alters- und Milieustruktur. (siehe: NDR Fernsehen – Lust auf Dorf: Das "Phänomen Heckenbeck" / Ein Dorf blüht auf),
- zwei aktive und gut aufgestellte Kirchenvorstände, die sowohl sehr selbstständig sind und Verantwortung übernehmen (Finanzen, Bau, Gemeindegruppen), als auch gerne mit ihren Pfarrern zusammenarbeiten
- anspruchsvolle Kirchenmusik mit vielen Konzerten unter einem engagierten Kantor, mit einer großen Kantorei, einem starken Posaunenchor, einem Seniorenchor, einem Kinderchor und einer neu initiierten „Domsingschule“ (siehe www.dommusiken.de),
- gut aufgestellte Arbeitsfelder: modernes vierfarbiges Gemeindemagazin und eigene Homepage, Kinderkirche, Männerkreis, Hospizinitiative und monatliches „Trauer-Café“ als Angebote der Trauerbegleitung, Besuchsdienstkreis und Arbeitskreis „Offene Kirche“, eine erfahrene Gemeindesekretärin,
- eine spannende Jugend- und Konfirmandenarbeit mit langer KFS-Tradition und einem neu gegründeten kirchlichen Jugendzentrum, mit eigener BFD-Stelle, Jahresprogramm, Fördermittel und einer Fülle an pädagogischen Möglichkeiten (Facebook: Jugendzentrum Phoenix),
- zwei aktive und finanziell gut ausgestattete Gemeinden, mit der Möglichkeit, eigene Projekte umzusetzen.

So bietet die Stelle zahlreiche Möglichkeiten, Gemeinde in einer „Kirche im Umbruch“ und einer „Kirche auf dem Land“ zu gestalten und mit anderen zusammen weiter zu entwickeln. Für weitere Auskünfte stehen die Kollegen und die Kirchenvorstände gerne zur Verfügung (Thomas Gelück (KV Bad Gandersheim) thomas.gelueck@lk-bs.de, Heide Bohnsack (KV Heckenbeck) gandersheim.pfa@lk-bs.de oder Thomas Ehgart (Pfarramt) thomas.ehgart@lk-bs.de).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Heimburg mit Benzingerode, Hüttenrode, Rübeland und Neuwerk (ab 1. Juli 2017 Harzkirchengemeinde St. Trinitatis) im Umfang von 50 %

Idyllisch, in ruhiger Lage am Nordharzrand gelegen, befindet sich der Pfarrsitz Heimburg. Der Ort liegt verkehrsgünstig an der B 6n. Ein Kindergarten ist im Ort vorhanden, alle Schulformen sind im 6 km entfernten Blankenburg sehr gut erreichbar. Das große, in baulich gutem Zustand befindliche Kirchengebäude ist ein weithin sichtbares Wahrzeichen. Es bietet Raum für vielfältige Veranstaltungen. Die Gemeinden sind Teil des Gestaltungsraums Ost. In allen Gemeinden gibt es sehr aktive Kirchenvorstände und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Gemeindearbeit mittragen und offen für Neues sind. Mehrere gut organisierte Kreise arbeiten in den einzelnen Gemeinden, zum Teil selbstständig.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert und neue Akzente setzt, aber auch die Seniorenarbeit nicht vernachlässigt.

Eine Verbindung mit der ausgeschriebenen Pfarrstelle Hasselfelde für ein Pfarrerehepaar ist aus Sicht der Gemeinde gut vorstellbar.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2017 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode im Umfang von 100 %

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Allrode, Hasselfelde und Stiege mit Pfarrsitz in Hasselfelde. Die in einer landschaftlich reizvollen Gegend liegenden Orte sind geprägt vom Tourismus und kleineren Gewerbeunternehmen. Durch die zentrale Lage ist eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Versorgung sind vor Ort vorhanden. Die Kirchengemeinden sind gut in das Ortsleben integriert, so dass die Kontakte zu den kommunalen Kindertagesstätten, zur Grundschule in Hasselfelde und zu den Vereinen eng sind.

Das Gemeindeleben ist kirchenmusikalisch geprägt durch den Kirchenchor, den Posaunenchor, Konzerte und das Kindermusical. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers wird durch engagierte Kirchenvorstände unterstützt.

Hasselfelde und Stiege liegen am Pilgerweg Via Roma. Pilger nutzen die Möglichkeit zur Übernachtung. Es wird eine Zusammenarbeit mit den katholischen Christen gepflegt. Die sanierten Kirchen und Gebäude bieten viele Möglichkeiten zur Gemeindearbeit. Alle drei Orte besitzen ein Seniorenheim. Der Pfarrverband ist an die Kassen- und Buchungsstelle Blankenburg angeschlossen.

Die Kirchengemeinden suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist,

- kreativ und engagiert die Gemeindearbeit weiterzuführen und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt,
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zu leisten,
- den Konfirmandenunterricht weiterzuführen und Impulse für die Jugendarbeit zu setzen,
- und das Evangelium den Menschen näher zu bringen.

Die Dienstwohnung in Stiege hat eine Größe von ca. 146 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kapellenfleck im Harz Bezirk III (Seelsorgebezirk Wieda-Tettenborn)

Zum 1. Juli 2017 wird die Pfarrstelle Kapellenfleck im Harz Bezirk III, Seelsorgebezirk Wieda-Tettenborn, im Umfang von 100% durch Pensionierung des Amtsinhabers vakant.

Der zum 1. Januar 2017 gegründete Kirchengemeindeverband in der Propstei Bad Harzburg hat seinen Sitz in Walkenried und umfasst vier Pfarrstellen (400%).

Die vier Pfarrstellen sind auf folgende Seelsorgebereiche verteilt:

- Bezirk I (Braunlage und Tanne),
- Bezirk II (Hohegeiß, Zorge und Trautenstein),
- Bezirk III (Wieda und Tettenborn),
- Bezirk IV (Walkenried und Neuhof).

Alle anderen Stellen sind besetzt.

Ein Jugendpfleger ist im Bereich tätig, ebenso Pfarramtssekretärinnen, Lektoren, Organisten, Chorleiter und ein Posaunenchor. Die Kirchenvorstände der neun Gemeinden arbeiten eng zusammen, Entschlussorgan ist der Kirchengemeindeverbandsvorstand.

Was wir bieten:

Die Kirchengemeinden Wieda und Tettenborn verfügen je über eine Kirche, die z. Zt. in Teilen renoviert und erneuert werden:

Die Lutherkirche in **Wieda** von 1770, hell, freundlich und für alle liturgischen Gottesdienstformen geeignet, von der Gemeinde und von Touristen geschätzt.

Die Kirche St. Andreas in **Tettenborn** ist eine mittelalterliche Feldsteinkirche mit eigenem Flair und einem viertönigen historischem Geläut; die Gemeinde verfügt über ein Gemeindehaus. In beiden Kirchen befinden sich gepflegte Orgeln.

In Wieda ist ein Gemeinderaum in der Kirche vorhanden. Ein separater harztypischer Glockenturm (zwei Glocken) steht der Kirche gegenüber erhöht in einem zur Kirche gehörenden Waldpark.

Auf Höhe von ca. 400 m befindet sich auch das **Pfarrhaus** (Bj. 1965) in reizvoller Lage mit herrlichem Blick. Das Haus wurde 2014 von außen grundrenoviert, es hat sieben Zimmer in zwei Etagen, zwei Bäder, mehrere Süd- und Westbalkone (Wohnfläche ca. 150 qm). Außerdem stehen zwei Garagen, ein harztypischer Berggarten und eine kleine Büroetage zur Verfügung. Das Haus befindet sich in einer schönen und ruhigen Wohnstraße mit viel Licht und Sonne, direkt am Wald.

Wieda bietet zudem eine hohe Lebensqualität und ist Familienferienort mit ca. 1.500 Einwohnern. Die Grundversorgung ist gewährleistet durch Schlachterei, Bäckerei, Poststelle, Papierwarenhandlung, Gärtnerei, div. Handwerksbetriebe, Café, Restaurants und Pensionen.

Wieda verfügt über einen kommunalen Kindergarten.

Schulen und gute Einkaufsmöglichkeiten befinden sich u.a. in Walkenried, Bad Sachsa, Bad Lauterberg, Braunlage. Nordhausen in Thüringen ist nah (Theater).

Vom Bahnhof Walkenried gehen stündlich Züge u. a. in Richtung Göttingen, Braunschweig und Nordhausen ab.

Kommunal gehören Wieda, Zorge und der Klosterort Walkenried zur Gemeinde Walkenried.

Tettenborn ist ein Teil der Stadt Bad Sachsa. In beiden Gemeinden sind kommunale Friedhöfe.

Außerdem gibt es in beiden Gemeinden ein aktives Vereinsleben. Die Kirche gehört zum Dorfleben dazu. Mit Kräften versuchen die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft dem Einwohnerverlust entgegen zu wirken.

Wir suchen:

Einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern im Harz mit seiner gesunden Luft und erlebbaren Jahreszeiten wohnen und leben und in einem aufgeschlossenen Team mit den anderen drei Pfarrstelleninhabern in herzlicher und fröhlicher Atmosphäre arbeiten möchte, z. B:

- in der gut eingespielten Konfirmandenarbeit, die in Walkenried koordiniert wird und mit den Jugendlichen aus den südlichen Gemeinden (III und IV) gemeinsam gestaltet wird (einwöchiges KFS); die Konfirmationen werden in den jeweiligen Heimatgemeinden gefeiert;
- in der aus dieser Arbeit entstehenden Jugendarbeit;
- beim Aufbau neuer Kindergottesdienste;
- bei dem dreimal im Jahr erscheinenden Gemeindebrief, der für den Südbezirk gemeinsam herausgegeben und gestaltet wird;
- bei den auf dieser Ebene stattfindenden Passionsandachten, die von überdurchschnittlich vielen Menschen - auch aus den anderen Gemeinden - wahrgenommen werden;

- bei den Jubelkonfirmationen, die in beiden Gemeinden gute Tradition sind: silbernes-, goldenes- und weiteres Konfirmationsgedenken sind große Ereignisse im Dorfleben;
- bei den Kasualgottesdiensten;
- in Tettenborn ist ein gut besuchtes ganztägiges Erntedankfest mit Gottesdienst und Markt Tradition;
- in Wieda ist in der Adventszeit die Lutherkirche eingebunden in die stark frequentierte „Krippenweihnacht“, die von engagierten Bürgern organisiert wird;
- ebenso hat der 15-köpfige Posaunenchor seinen „Sitz“ in Wieda.

Ein Kirchenchor probt in Walkenried; die Walkenrieder Kreuzgangkonzerte bieten ein abwechslungsreiches Programm.

In beiden Gemeinden bestehen Gemeinde-Gruppen: Frauenhilfe, Gesprächskreise (ökum.) und div. Alteinrichtungen.

Die Gottesdienste zu Himmelfahrt, Reformationstag und Buß- und Betttag werden in der Region /Kirchengemeindeverband gemeinsam gestaltet. Neue Anregungen sind durchaus erwünscht! Unterschiedliche Gottesdienstformen sind möglich und werden erwartet.

Die Kirchenvorstände sind gewohnt und bereit, Verantwortung und praktische Dienste zu übernehmen, z. B. den Küsterdienst in Wieda.

Rückfragen bitte an Pfarrer Heiner Reinhard in Walkenried (Tel.: 05525/800).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2017 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Nordwest in Braunschweig Bezirk IV (Kreuzkirche Alt-Lehndorf) im Umfang von 100%, befristet bis 31. Dezember 2019

Die Stelle wird zum 1. September 2017 vakant.

Der Pfarrverband Nordwest in Braunschweig besteht aus den Gemeinden St. Marien Lamme, St. Jürgen Ölper, der Wicherngemeinde in Lehndorf-Siedlung und Kanzlerfeld sowie der Kreuzgemeinde in Alt-Lehndorf. Der Pfarrverband hat ca. 7.600 Gemeindeglieder und ist Träger von vier Kindertagesstätten und einem Familienzentrum. Zum Pfarrverband gehören bis Ende 2019 vier Pfarrstellen und eine Diakonenstelle. Die Stellenhaberinnen und Stelleninhaber arbeiten als Team. Der Pfarrverband wurde im Jahr 2014 im Rahmen des Erprobungsgesetzes als „Pfarrverband neuen Typs“ (Kirchengemeindeverband) gegründet. Die Basis für die gute langjährige Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden ist ein gemeinsam entwickeltes Konzept für die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit. Dieser Bereich ist ein Arbeitsschwerpunkt.

Zur Kirchengemeinde Alt-Lehndorf in Braunschweig gehören ca. 1.800 Gemeindeglieder. Derzeit steht eine Pfarrwohnung im Pfarrhaus nicht zur Verfügung. Die Kreuzkirche ist um 1245 erbaut und wurde um 1905 im Jugendstil umgebaut zur jetzigen Kreuzform. Ein Teil der Gottesdienste finden zusammen mit der Wicherngemeinde statt – teilweise dann auch in der Wichernkirche. Zu der Gemeinde gehören drei Alten- und Pflegeheime sowie ein großer Kindergarten. Die Gemeinde hat ein lebendiges Gemeindeleben mit klarem geistlichem Profil. Sie beheimatet auch die Langzeitarbeitsloseninitiative „Zuversicht“. Näheres: <http://www.kreuzgemeinde.com>.

Die Gemeinden des Kirchengemeindeverbands erproben erfolgreich neue Formen der Zusammenarbeit. Daraus resultieren als Anforderung für den Bewerber/in die Bereitschaft zur Teamarbeit und die Ausgestaltung verschiedener Gemeindekonzepte und deren Weiterentwicklung. Auf der Ebene des Pfarrverbands wird die Übernahme eines Geschäftsbereiches erwartet und die Mitarbeit beim elftägigen KUSeminar am Anfang der Sommerferien. Aufgabenverteilungen innerhalb der Geschäftsführungen können mitgestaltet werden.

Mitgetragen wird die Arbeit von vier engagierten Kirchenvorständen, die einerseits den Blick auf die Ortsgemeinden haben, aber auch stark die Kooperation der einzelnen Gemeindegruppen fördern. Die Konfirmandenarbeit wird mit einer großen Gruppe Jugendlicher geplant und durchgeführt. Darüber hinaus gibt es Chöre, einen Pfadfinderstamm (VCP) und zahlreiche Gruppen, die für ein lebendiges Leben christlicher Werte stehen.

Weitere Informationen zur Ausschreibung gibt gern Pfarrer Stefan Behrendt, Tel.: 0531/54592 oder stefan.behrendt@lk-bs.de.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Juni 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig** sucht für den Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik (ARPM) zum **01. Juli 2017** einen/eine

**Pfarrer/in oder Religionslehrer/in
mit der Befähigung zum höheren Lehramt
als Studienleiter/in**

Der Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik ist eine Fortbildungseinrichtung für Religionslehrkräfte. Zum Unterstützungsangebot gehören neben fachspezifischen Fortbildungskursen auch Tagungen für schulische Funktionsträger/innen, Veranstaltungen zum interreligiösen und interkulturellen Dialog sowie zur Nutzung der digitalen Lernumgebungen in den Schulen. Ebenso gehören eine gut ausgestattete religionspädagogische Verleihbibliothek, die Zeitschrift „braunschweiger beiträge zur religionspädagogik“ sowie eine Medienzentrale mit Unterrichtsmedien dazu.

Die Fortbildungskurse werden in der Regel mit in der jeweiligen Thematik ausgewiesenen externen Referentinnen/Referenten auf Honorarbasis durchgeführt und von dem/der Studienleiter/in moderiert.

Zu den wesentlichen Aufgaben des/der Stelleninhabers/Stelleninhaberin gehören die inhaltliche und organisatorische Planung unterrichts- bzw. schulrelevanter Kurse, die Suche nach geeigneten Referentinnen/Referenten sowie die inhaltlich-konzeptionellen und finanziellen Vereinbarungen mit ihnen. Darüber hinaus müssen Artikel für die Zeitschrift verfasst und redigiert sowie neue Literaturtitel für die Bibliothek und Medien für die Medienzentrale ausgewählt und angeschafft werden. Unterstützung dafür gibt es durch den weiteren Studienleiter, den Bibliothekar, den Medientechniker sowie durch die drei Mitarbeiterinnen im Verwaltungsbereich.

Voraussetzungen für diese Stelle sind:

- eine abgeschlossene theologische Ausbildung zum Pfarramt oder zum höheren Lehramt,
- mehrjährige Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II,
- überdurchschnittliche theologische Kompetenzen, vorzugsweise ausgewiesen in einer Promotion,
- ein Verständnis vom Religionsunterricht als Bildungsveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule,
- die Fähigkeit, sich in kurzer Zeit in neue Themen einzuarbeiten und die neueren Forschungsergebnisse der Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts in ihren Auswirkungen für den Unterricht zu erschließen,
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit, Beiträge anderer Autoren zu redigieren,
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit.

Der Auftrag auf dieser Stelle ist auf sechs Jahre befristet.

Die Stelle ist dotiert nach A 13/A 14. Besonders reizvoll an dieser Stelle sind die abwechslungsreichen, intellektuell anspruchsvollen Tätigkeiten, das gut ausgebaut und weiter zu pflegende Kommunikationsnetz mit Schulen, Schulaufsicht, mit Universitäten und Ausbildungsseminaren. Der Dienstsitz ist Wolfenbüttel.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Tel.: 05331/802-150.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum **31. Mai 2017** an das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Oker** im Umfang von 100 % ab 1. Mai 2017 mit **Pfarrer Martin Stützer**, vorher Auslandsdienst in Bolivien.

Personalnachrichten

Verstorben

Oberlandeskirchenrat i. R. **Hartwig A. W. Niemann**, Braunschweig, ist am 19. April 2017 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Mai 2017

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate